



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/15/088			
Federführend: Finanzen			Datum: 08.10.2015 Verfasser: Frau Lau			
Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	02.11.2015	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	24.11.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	02.12.2015	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Für die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ war es erforderlich, die Gebühren neu zu kalkulieren. Dies erfolgte in erster Linie aufgrund des aktuellen Beitragsbescheides für das Jahr 2015 und der Tatsache, dass keine Sonderposten mehr über die Kalkulation aufzulösen waren.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 KV M-V, §§ 1,2,6,7,17 KAG

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes.
(siehe Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Deckung der Aufwendungen des Wasser- und Bodenverbandes und der Verwaltung

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Gebührenkalkulation Wasser- und Bodenverband
Satzung Wasser- und Bodenverband
Synopsis Satzung Wasser- und Bodenverband

Gebührenkalkulation der Stadt Burg Stargard

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für das Jahr 2016

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Stadt Burg Stargard.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage der Kalkulation ist der Beitragsbescheid für das Jahr 2015

- Verbandsbeitrag	:	54.312,28 €
- Verwaltungskostenanteil	:	14.697,42 €
- Gesamtbeitrag	:	69.009,70 €
- Gesamtfläche	:	7.654,8972 ha
- Fläche dinglicher Mitgliedschaft	:	335,4153 ha
- bereinigte Fläche als Kalkulationsgrundlage	:	7.319,4819 ha

3. Aufteilung der Flächen nach dem Nutzungsartenerlass Mecklenburg-Vorpommern (Erlass vom 10. Juni 2009 – 650-1 - 567.31-3.2 – AmtsBl. M-V 2009 S. 606)

Nutzungsart		Gesamtfläche der Gruppe ha	Fläche dingl. Mitglieder ha	bereinigte Fläche ha
100 - 289	Gebäude u. Freiflächen	209,7010	0,2518	209,4492
290 - 299	Freifläche	36,5429	0,0000	36,5429
310 - 329	Betriebsfl., Abbauland/Halde	17,0428	0,0000	17,0428
330 - 359	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	28,5285	0,2942	28,2343
360 - 369	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,6629	0,0000	1,6629
410 - 439	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	179,3407	0,2509	179,0898
510 - 559	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	202,4250	52,1183	150,3067
560 - 599	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,8929	0,0415	1,8514
610 - 649	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	4.702,2358	0,9527	4.701,2831
650 - 669	Moor/Heide	0,0000	0,0000	0,0000
670 - 699	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	160,2994	0,1950	160,1044
710 - 749	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	1.797,0806	276,0885	1.520,9921
760 - 769	Forstw. Betriebsfl.	0,0000	0,0000	0,0000
810 - 859	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	81,4161	4,6891	76,7270
860 - 899	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	156,3692	0,0092	156,3600
910 - 949	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	7,9699	0,5241	7,4458
950 - 959	Unland	72,3895	0,0000	72,3895
		7.654,8972	335,4153	7.319,4819

4. Gruppeneinteilung der Berechnungseinheiten (BE) gemäß §4 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

Nr.	Satz	nach § 3 Abs.3 der Satzung	Nutzungsgruppe nach Nutzungsartenerlass
1	1	Gebäude u. Freiflächen	100 - 289
2	2	Freifläche	290 - 299
3	3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	310 - 329
4	4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	330 - 359
5	5	Betriebsfl. unbenutzbar	360 - 369
6	6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	410 - 439
7	7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	510 - 559
8	8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	560 - 599
9	9	Acker-/Grün-/ Gartenland/ Weingarten	610 - 649
10	10	Moor/ Heide	650 - 669
11	11	Obstanbauf./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	670 - 699
12	12	Laub-/ Nadel-/ Mischwald/ Gehölz	710 - 749
13	13	Forstw. Betriebsfl.	760 - 769
14	14	Fluss/ Kanal/ Hafen/ Bach/ Graben	810 - 859
15	15	See/ Küstenwasser/ Teich, Weiher/ Sumpf	860 - 899
16	16	Übungsfl./ Schutzfl./ Histor. Anlage/ Friedhof	910 - 949
17	17	Unland	950 - 959

5. Kosten je BE der Gruppen

	Fläche	Zu-/Abschläge	Faktor	BE
Nr.1	209,4492	100%	0,8	335,11872
Nr.2	36,5429	0%	0,8	29,23432
Nr.3	17,0428	0%	0,8	13,63424
Nr.4	28,2343	100%	0,8	45,17488
Nr.5	1,6629	0%	0,8	1,33032
Nr.6	179,0898	0%	0,8	143,27184
Nr.7	150,3067	100%	0,8	240,49072
Nr.8	1,8514	0%	0,8	1,48112
Nr.9	4.701,2831	0%	0,8	3761,02648
Nr.10	0,0000	50%	0,8	0
Nr.11	160,1044	-50%	0,8	64,04176
Nr.12	1.520,9921	-50%	0,8	608,39684
Nr.13	0,0000	0%	0,8	0
Nr.14	76,7270	-100%	0,8	0
Nr.15	156,3600	-50%	0,8	62,544
Nr.16	7,4458	0%	0,8	5,95664
Nr.17	72,3895	-50%	0,8	28,9558
				5340,65768

Gesamtbeitrag = 69.009,70 €

BE insgesamt = 5340,65768 BE

69.009,70 € : 5340,65768 BE = 12,9215733 €/BE ~ 12,9215 €/BE

6. Zusammenstellung der Gebühren nach Kostengruppen

	Hebesatz			Gebührensatz	Fläche	Gebühr
	Euro	Zu-/Abschläge	Faktor	Nutzungsart Euro	pro Nutzungsart	
1	1,29215	100%	0,80	2,07	2.094,4920	4330,24
2	1,29215	0%	0,80	1,03	365,4290	377,75
3	1,29215	0%	0,80	1,03	170,4280	176,17
4	1,29215	100%	0,80	2,07	282,3430	583,73
5	1,29215	0%	0,80	1,03	16,6290	17,19
6	1,29215	0%	0,80	1,03	1.790,8980	1851,29
7	1,29215	100%	0,80	2,07	1.503,0670	3107,50
8	1,29215	0%	0,80	1,03	18,5140	19,14
9	1,29215	0%	0,80	1,03	47.012,8310	48598,10
10	1,29215	50%	0,80	1,55	0,0000	0,00
11	1,29215	-50%	0,80	0,52	1.601,0440	827,52
12	1,29215	-50%	0,80	0,52	15.209,9210	7861,40
13	1,29215	0%	0,80	1,03	0,0000	0,00
14	1,29215	-100%	0,80	0,00	767,2700	0,00
15	1,29215	-50%	0,80	0,52	1.563,6000	808,16
16	1,29215	0%	0,80	1,03	74,4580	76,97
17	1,29215	-50%	0,80	0,52	723,8950	374,15
					73.194,8190	69.009,31

7. Gebühren je Kostengruppe und Einheit

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,07	1000m²
2	Freifläche	1,03	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,03	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,07	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,03	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,03	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	2,07	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfll. ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,03	1000 m²
9	Acker-/Grün/ Gartenland/Weingarten	1,03	1000 m²
10	Moor / Halde	1,55	1000 m²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./Brachland	0,52	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,52	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	1,03	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,52	1000 m²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Hstor. Anlage/ Friedhof	1,03	1000 m²
17	Umland	0,52	1000 m²

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 02.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr

vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,07	1000m ²
2	Freifläche	1,03	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbau-/Halde	1,03	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,07	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,03	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,03	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	2,07	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutzt/ Verk.begleitfläche	1,03	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,03	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,55	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./Brachland	0,52	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,52	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	1,03	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,52	1000 m ²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,03	1000 m ²
17	Unland	0,52	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2014 außer Kraft.

Burg Stargard,

Lorenz
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 26.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Keine Änderung

§ 2 Gebührengegenstand

Keine Änderung

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,35	1000m ²
2	Freifläche	0,67	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,67	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,35	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,67	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,67	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	1,35	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsf., ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,67	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,67	1000 m ²
10	Moor / Heide	1,01	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi		
12	Betriebsfl./Brachland	0,34	1000 m ²
13	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,34	1000 m ²
14	Forstw. Betriebsfl.	0,67	1000 m ²
15	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
16	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,34	1000 m ²
17	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,67	1000 m ²
18	Unland	0,34	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Keine Änderung

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,07	1000m ²
2	Freifläche	1,03	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,03	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,07	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,03	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,03	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	2,07	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsf., ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,03	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,03	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,55	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi		
12	Betriebsfl./Brachland	0,52	1000 m ²
13	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,52	1000 m ²
14	Forstw. Betriebsfl.	1,03	1000 m ²
15	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
16	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,52	1000 m ²
17	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,03	1000 m ²
18	Unland	0,52	1000 m ²

- Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2013 außer Kraft.

Burg Stargard, 26.11.2014

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel

§ 5 Gebührenpflichtige

Keine Änderung

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

Keine Änderung

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Keine Änderung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2014 außer Kraft.

Burg Stargard,

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel